

Az.: 67/3-566.0008/21/7.1.1.2  
0016654

# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
vom **13.03.2024**

**Kerstin und Thomas Wickenbrock**  
**Guntruper Straße 38**  
**48268 Greven**

zur

**Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum  
Halten von Legehennen auf dem Grundstück in  
48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 39  
Flurstück 4**

## Inhalt

<b>I Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II Antragsunterlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>III Daten der Anlage.....</b>	<b>7</b>
<b>IV Bedingungen .....</b>	<b>7</b>
1 Baurecht .....	7
<b>V Nebenbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
1 Allgemeines.....	7
2 Baurecht .....	8
3 Immissionsschutz .....	9
4 Naturschutz und Landschaftspflege .....	12
5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	14
6 Wasserwirtschaft.....	14
7 Veterinärrecht.....	15
<b>VI Hinweise.....</b>	<b>15</b>
1 Immissionsschutz .....	15
2 Naturschutz und Landschaftspflege .....	16
3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	16
4 Wasserwirtschaft .....	17
<b>VII Begründung.....</b>	<b>17</b>
<b>VIII Kostenentscheidung.....</b>	<b>21</b>
<b>IX Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>21</b>

## I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 7.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen mit maximal 28.500 Tierplätzen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Stallgebäude, aus 3 Futtersilos (je 25 m<sup>3</sup>), aus einer Festmistlagerhalle und einer Löschwasserbevorratung (200 m<sup>3</sup>).

Darüber hinaus wird ein Betriebsleiterwohnhaus genehmigt (nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG).

### Anlagen- und Genehmigungsumfang (BE bedeutet: Betriebseinheiten)

BE	Art der Nutzung	Bestand/Umbau/Erweiterung/Nutzungsänderung/Neubau	Nutzung
1	Legehennenstall	Neubau	Stallung mit Kaltscharr-raum für 28.500 Tier-plätze
2	Futtersilos	Neubau	3 Silos mit je 25 m <sup>3</sup> Volumen
3	Festmistlagerstätte	Neubau	Kotlagerhalle mit 101,25 m <sup>3</sup> Volumen
4	Löschwasserbevorratung	Neubau	2 unterirdische Lösch-wassertanks mit ja 100 m <sup>3</sup> Volumen
5	Sammelbehälter, Abschlämmung Luftwäscher	Neubau	Behälter zur Sammlung von Abschlämmung aus dem Luftwäscher mit 50 m <sup>3</sup> Volumen
6	Kadavercontainer	Neubau	
7	Sammelbehälter Reinigungswasser	Neubau	Behälter zur Sammlung von Reinigungswässern mit 25 m <sup>3</sup> Volumen
	Betriebsleiterwohnhaus mit Doppelgarage	Neubau	

Das beantragte Vorhaben darf auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 39, Flurstück 4 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## II Antragsunterlagen

1. Begleitschreiben vom 19.07.2023	1 Blatt
2. Begleitschreiben vom 26.02.2024	1 Blatt
3. Formular 1	3 Blatt
4. Formular 1 Genehmigungsstand	1 Blatt
5. Mitteilung zur Betriebsorganisation	5 Blatt
6. Kurzbeschreibung	1 Blatt
7. Erläuterungsbericht	2 Blatt
8. Übersichtskarte	1 Blatt
9. Topographische Karte	1 Blatt
10. Bauantrag	2 Blatt
11. Lageplan M= 1:500	1 Blatt
12. Bauzeichnung Betriebsleiterwohnhaus	1 Blatt
13. Grundriss Legehennenstall M= 1:100	1 Blatt
14. Schnitte Ansichten Legehennenstall M= 1:100	1 Blatt
15. Schnitt Buchtensystem	1 Blatt
16. Skizze Futtermittelsilos	1 Blatt
17. Bauartzulassung Futtermittelsilos	18 Blatt
18. Grundriss Schnitt Ansicht Löschwasserbehälter M= 1:100	1 Blatt
19. Beschreibung Löschwasserbehälter	4 Blatt
20. Beschreibung „Spülwasserbehälter“	2 Blatt
21. SystemSkizze	1 Blatt
22. Baubeschreibung „Betriebsleiterwohnhaus“	2 Blatt
23. Baubeschreibung BE01 – BE03	2 Blatt
24. Löschwasserbevorratung BE04	2 Blatt
25. Berechnungen/Herstellungskosten Betriebsleiterwohnhaus	2 Blatt
26. Berechnungen/Herstellungskosten BE01 – BE04	2 Blatt
27. Herstellungskosten Gesamt	1 Blatt
28. Flächenbedarf	2 Blatt
29. Brandschutzordnung Teil A	2 Blatt
30. Brandschutzordnung Teil B für landw. Betriebsstellen	16 Blatt
31. Brandschutzordnung Teil C für landw. Betriebsstellen	6 Blatt
32. Feuerwehrplan	3 Blatt
33. Brandschutzkonzept	16 Blatt

34. Statistik	9 Blatt
35. Angaben zum Grundstück	3 Blatt
36. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3 Blatt
37. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	2 Blatt
38. Angaben zur Energieversorgung	1 Blatt
39. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung	4 Blatt
40. Ergänzende Beschreibung „Legehennen“	7 Blatt
41. Fragebogen Wasserwirtschaft	1 Blatt
42. Stellungnahme Anlagensicherheit	2 Blatt
43. Erläuterung zum Stoffstrom	1 Blatt
44. Flächen Kerstin und Thomas Wickenbrock	1 Blatt
45. Flächenverzeichnis 2022	4 Blatt
46. Nährstoffbeurteilung	4 Blatt
47. Pachtverträge	44 Blatt
48. Vermittlungsgarantie	2 Blatt
49. Angabe zu Abfällen und Abwasser	1 Blatt
50. Formblatt Abfälle/Abwasser	7 Blatt
51. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	4 Blatt
52. Sicherheitsdatenblätter	9 Blatt
53. Grundfließbild	1 Blatt
54. Stellungnahme Emissionen	1 Blatt
55. Ergebnisbericht Rurale Geruch, Staub, Stickstoff etc.	21 Blatt
56. DLG Prüfbericht Luftwäscher	14 Blatt
57. Formular 2	1 Blatt
58. Formular 3	4 Blatt
59. Formular 4	5 Blatt
60. Formular 5	1 Blatt
61. Formular 6	2 Blatt
62. Formular 7	3 Blatt
63. Formular 8	15 Blatt
64. Angaben zur UVPG	5 Blatt
65. Flächenversiegelung	1 Blatt
66. LBP Büro Rurale Stand Feb. 2024	24 Blatt
67. Wirtschaftlichkeitsberechnung	11 Blatt

### **III Daten der Anlage**

Anlage zum Halten von Legehennen mit maximal 28.500 Tierplätzen

### **IV Bedingungen**

**Die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:**

#### **1 Baurecht**

- 1.1 Die Errichtung des Betriebsleiterwohnhauses ist nur zulässig, wenn gleichzeitig der Legehennenstall gebaut wird.**
- 1.2 Die erste Aufstallung von Legehennen darf erst erfolgen, wenn das, mit diesem Bescheid genehmigte, Betriebsleiterwohnhaus bezugsfertig und von den Antragstellenden bewohnt wird.**

### **V Nebenbestimmungen**

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.

## 2 Baurecht

- 2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage des Bauvorhabens abgesteckt sind.

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt nachzuweisen, dass die genehmigte Grundrissfläche und die Höhenlage eingehalten werden. Der Nachweis ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung der für die Bauleitung verantwortlichen Person zu führen.

- 2.2 Spätestens eine Woche vor Baubeginn, zusammen mit der Anzeige über den Baubeginn, sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer staatlich anerkannten Sachverständigen Person über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen.

Mit der Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung der sachverständigen Person über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist den anderen Unterlagen beizufügen.

- 2.3 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung, die der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt spätestens eine Woche vorher anzuzeigen ist, sind Bescheinigungen der beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit vorzulegen. Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauzeit davon überzeugt haben, dass die Anlage entsprechend der erstellten Nachweise errichtet wurde.

- 2.4 Zum Löschen von Entstehungsbränden sind an zentralen Stellen in jedem Betriebsgebäude Feuerlöscheinrichtungen zu installieren. Dies können sowohl Feuerlöscher als auch Wasserzapfstellen mit fest installiertem Wasserschlauch sein. Der Schlauch (1,5 Zoll-Schlauch) muss so lang sein, dass jede Stelle des Gebäudes erreicht werden kann.



### 3 Immissionsschutz

- 3.1 Im Legehennenstall (BE 1) darf die Anzahl der aufgestellten Tiere zu keinem Zeitpunkt mehr als 28.500 Legehennen betragen.
- 3.2 Die gesamte Abluft des Legehennenstalls (BE 1) ist über eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage abzuleiten,
- die eine Reinigungsleistung für Stickstoff von min. 70 % aufweisen muss und die
  - Geruchswahrnehmung so minimiert, dass kein Rohgas im Reingas wahrnehmbar ist.
- 3.3 Die gesamte Abluft (einschließlich Notlüfter) des Legehennenstalls (BE 1) ist über ein Kaminbündel abzuleiten, dessen Austrittsstelle sich mindestens 11,8 m über Erdgleiche und mindestens 4,7 m über Dachfirst befinden muss.
- 3.4 Zur Sicherstellung der Lüftung dürfen 4 Notlüfter errichtet werden. Die Austrittsstellen der Notlüfter müssen sich mindestens 11,8 m über Grund und mindestens 4,7 m über Dachfirst befinden.
- 3.5 Bei dem Betrieb der Stallanlagen darf die Abluftaustrittsgeschwindigkeit an den Kaminaustrittsstellen zu keiner Zeit 7 m/s unterschreiten.
- 3.6 14 Tage vor erstmaliger Aufstallung der Legehennen ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlage den Vorgaben dieser Genehmigung entsprechen.
- 3.7 Für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches bei der Abnahmemessung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist. Das Betriebstagebuch muss folgende Parameter enthalten, die als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sind:
- Datum und Uhrzeit
  - Abluftvolumenstrom in m<sup>3</sup>/h
  - Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa

- Medienverbräuche der Abluftreinigungsanlage, kumulativ in m<sup>3</sup>, soweit vorhanden; z. B. Frischwasser, Säure, Lauge, Additive
- Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage, kumulativ in kWh
- Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb)
- pH-Wert im Waschwasser
- Leitfähigkeit in mS/cm und bei Chemowäschern Dichte in g/cm<sup>3</sup> im Waschwasser
- Abschlammung, kumulativ in m<sup>3</sup>.

3.8 Die Aufzeichnungen müssen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die regelmäßige Überwachung der Abluftreinigungsanlage umfasst die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage inklusive aller Messeinrichtungen. Dazu ist jährlich wiederkehrend durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, eine Funktionsprüfung der Abluftreinigungsanlage durchzuführen.

Dabei ist durch geeignete Messungen und Auswertungen des Betriebstagebuches insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde. Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die folgenden Parameter:

- Auslastung der Anlage
- Druckverlust
- Reingasfeuchte
- Ammoniak-Abscheidung
- pH-Wert im Waschwasser
- Leitfähigkeit im Waschwasser
- Abschlammungsrate bei Wäschern
- Die Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist.

- 3.9 Mindestens alle 24 Monate ist die Funktionsprüfung bei höchster Filterbelastung der Anlage durchzuführen. Diese Prüfung hat im Sommer zu einem Zeitpunkt mit mindestens 70 % des maximalen Volumenstroms zu erfolgen.
- 3.10 Der Anlagenbetreiber hat die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfung (Ziffer 3.8) inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.
- 3.11 Der Betreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungsanlage zu sorgen und die Durchführung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Der Wartungsvertrag ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.12 Die Verdrängungsluft der Futtermittelsiloanlage (BE 2) ist über eine Entstaubungsanlage ins Freie abzuführen.
- 3.13 Es ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Rohprotein- und phosphatangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer 2-Phasen-Fütterung einzusetzen. Dabei dürfen die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Legehennen, bei einer Eimasse pro Tier von 17,6 kg die folgende Werte nicht überschreiten.

Maximale Nährstoffausscheidung in g/(TP\*a)

- Phosphor 346
  - Stickstoff 731
- 3.14 Die Einhaltung der maximalen Ausscheidungswerte ist nachzuweisen. Der Nachweis muss jährlich für einen ununterbrochenen Zeitraum vom 12 Monaten erstellt werden. Der Nachweis kann erbracht werden durch
- Prüfprotokoll des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter (Düngebehörde),
  - Nachweis über die Nutzung des Lfl.-Berechnungstools der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft

<https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php>

Für die Nachweisführung können qualifizierte Dritte herangezogen werden. Diese sind im Rahmen der Förderrichtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung anerkannte Beratungsorganisationen (aktuelles Verzeichnis: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/beratungsorganisationen/index.htm>). Die für die Dokumentation notwendigen Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

- 3.15 Der getrocknete Geflügelkot und Geflügelfestmist muss mindestens einmal wöchentlich aus den Stallungen von den belüfteten Kotbändern in der Kotlagerhalle gefördert werden.
- 3.16 Geflügelkot ist so in der Kotlagerhalle (BE 3) zu lagern, dass eine Wiederbefeuchtung, z. B. durch Regenwasser, ausgeschlossen ist (der Kotbunker muss von drei Seitenwänden und einem Tor vollständig eingehaust werden).

#### **4 Naturschutz und Landschaftspflege**

- 4.1 8 Wochen nach Baubeginn ist gegenüber dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde – der Nachweis zu führen, dass der Genehmigungsinhaber die, im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Februar 2024, Ruale Umweltplanung)“ – LBP – (Anlage 66 zum Genehmigungsbescheid) benannte Ersatzmaßnahme, „Erwerb von 10.759 Biotopwertpunkten vom anerkannten und angenommenen Ökokonto des Herrn Thomas Siehoff, (Ellewick 65, 48691 Vreden)“ abgelöst hat, die entsprechende Eintragung in das Kompensationsverzeichnis des Kreises Borken veranlasst wurde und die dauerhafte und rechtliche Verfügbarkeit in Form einer grundbuchlichen Sicherung zugunsten der Genehmigungsbehörde (Kreis Steinfurt) vorliegt
- 4.2 Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche „Anlage einer Extensivgrünlandfläche“ auf dem externen Grundstück Gemarkung Brochterbeck, Flur 18, Flurstück 89 ist entsprechend der Ausführungen und Darstellungen im LBP umzusetzen.

Die CEF-Maßnahme ist grundbuchlich zu Gunsten des Kreises Steinfurt zu sichern und vor Baubeginn umzusetzen.

Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Flächen zu haben und zu halten, entsprechend den Ausführungen des LBP und des „artenschutzrechtlichen Gutachtens“ (Anlage 66 zum Genehmigungsbescheid) herzurichten, zu bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist an rangbereiter Stelle einzutragen. Diese Grunddienstbarkeit muss zur Sicherstellung der Leistungserfüllung der CEF-Maßnahme spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns vorliegen. Hilfsweise ist die Vorlage eines Notartestates möglich.

Die funktionsgerechte Ausgestaltung der CEF-Maßnahme ist mit dem Formblatt „Naturschutzmaßnahme“ nachzuweisen.

4.3 Die gemäß LBP ermittelte Kompensationsmaßnahmen „Anpflanzung einer Baumreihe mit 14 Obstbäumen“ ist in der dem Beginn der Bauausführung folgenden Pflanzzeit (November bis März) umzusetzen bzw. herzurichten.

#### 4.4 Bauzeitenregelung

Zum Schutz der bodenbrütenden europäischen Vogelarten ist gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – die Baufeldfreimachung nur von Anfang September bis Ende Februar zulässig.

Bei Nachweis des Fehlens entsprechender Brutnester durch eine ornithologische Fachgutachterin oder einen ornithologischen Fachgutachter maximal 10 Tage vor Baubeginn kann nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von den Bauzeitenregelungen abgewichen werden.

4.5 Der vorhandene Gehölzbestand außerhalb des Baufeldes ist zu erhalten und zu schützen. Dies gilt insbesondere für die im Bereich der Auslaufläche vorhandene Wallhecke. Durch eine Einzäunung der Auslaufläche außerhalb des Kronentraufbereichs der Wallhecke ist der langfristige Schutz dieser sicherzustellen.

4.6 Die Einzäunung des Auslaufes ist in landschaftsbildverträglicher, transparenter Bauweise als einfacher Maschendrahtzaun, Sechseckgeflecht oder vergleichsweise auszuführen. Zaunpfostenstärken dürfen das technisch erforderliche Maß nicht überschreiten.

Abweichungen bleiben nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zulässig.

- 4.7 Die Fertigstellung der Obstbaumpflanzung und der Extensivgrünlandfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## **5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 5.1 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 19639 und DIN 18915 zwischen zu lagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden.
- 5.2 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder im Baukörper zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – unverzüglich durch die für die Bauleitung zuständige Person bzw. durch die Bauherrschaft zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

## **6 Wasserwirtschaft**

- 6.1 Das Kotband zur Lagerhalle verläuft teilweise im Freien. In diesem Bereich ist das Förderband mit einer Abdeckung zu versehen, so dass kein Geflügelkot in unbefestigte Bereiche gelangen kann
- 6.2 Die Bodenplatte des Stallgebäudes (BE1) ist flüssigkeitsundurchlässig anzulegen.
- 6.3 Die flüssigen Abgänge, Spül- und Reinigungswässer aus dem Stallgebäude (BE1) und von den Fahrflächen sind in einem wasserdichten und abflusslosen Sammelbehälter aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen, bzw. landbaulich zu verwerten.
- 6.4 Für die geplante Hofbefestigung und der Umfahrungswege mit Schotter ist der offene Einbau von Recyclingschotter nicht zulässig. Recyclingschotter muss zeitnah wasserundurchlässig (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster mit enger Fuge) überbaut werden. Für den offenen Einbau eignen sich z. B. Hartkalksteinschotter oder Hartkalksandsteinschotter.

## **7 Veterinärrecht**

- 7.1 Die erstmalige Aufstallung von Legehennen ist dem Veterinäramt- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt ist spätestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

## **VI Hinweise**

### **1 Immissionsschutz**

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 10 WHG.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage, notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage, notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.4 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung,

wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage, notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

## **2 Naturschutz und Landschaftspflege**

- 2.1 Durch Inkrafttreten der neuen EU-Agrarreform zum 01.01.2023 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Kompensationsmaßnahmen, die den Regelungen der Konditionalität unterliegen, als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Direktzahlungen (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG – vom 16.07.2021).
- 2.2 Die Bauherrschaft darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.  
Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten und unter Umständen auch Straftatbestände dar, die mit Bußgeld bzw. Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden können.

## **3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 3.1 Der Einsatz von mineralischen Einsatzstoffen als Baumaterial bzw. Recyclingschotter zur Herstellung von Fahrwegen und Baugrundverbesserung unterhalb von Fundamenten o. ä., hat nach den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen.
- 3.2 Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung, Abfälle getrennt zu erfassen, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer



Verwertung zuzuführen. Insbesondere Holz, Dämmmaterial, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, sowie Glas, Kunststoffe und Metalle sind getrennt zu halten und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Erzeuger und Besitzer haben Althölzer, bei Mengen von >1 m<sup>3</sup> losem Schüttvolumen, zur Gewährleistung einer schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung, an der Anfallstelle getrennt zu erfassen, zu lagern, zu befördern und einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

#### **4 Wasserwirtschaft**

- 4.1 Die Verwertung und der Einbau von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsrückständen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vor Einbau einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz – WHG –. Der Erlaubnis Antrag ist rechtzeitig vor Einbau beim Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde – einzureichen.

### **VII Begründung**

Mit Antrag vom 22.03.2021, eingegangen am 24.06.2021, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 39, Flurstück 4 beantragt.

Planungsrechtliche Grundlage sollte § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sein.

Bei der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage handelt es sich um die Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes bzw. um die Neugründung einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Nach gängiger Rechtsprechung muss ein landwirtschaftlicher Betrieb auf Dauer über mehrere Generationen angelegt sein. Für die erforderliche Nachhaltigkeit können – wenn keine Eigentumsflächen zur Verfügung stehen – lange Laufzeiten von Pachtverträgen und/oder Familienpacht sprechen.

Für das beantragte Vorhaben existieren bislang keine Hofstelle und kein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Antragstellenden verfügen derzeit nicht über die Eigentumsflächen, die

für die Errichtung des Vorhabens erforderlich sind. Die Antragstellenden gehen von zukünftig 4 ha Eigentumsfläche aus. Der landwirtschaftliche Betrieb soll somit fast ausschließlich auf Pachtflächen betrieben werden.

Aus diesem Grund wurden im Vorfeld der Behördenbeteiligung lediglich die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und das Bauamt des Kreises Steinfurt mit der Bitte, die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu bewerten, um Stellungnahme gebeten. Nach mehrmaliger Antragsergänzung konnte die planungsrechtliche Zulässigkeit (Vorlegen der entsprechenden Pachtverträge) des Vorhabens hergestellt werden.

Das Grundstück (Flur 39, Flurstück 4) hat eine Größe von 130.189 m<sup>2</sup>, wovon 11.500 m<sup>2</sup> als Baugrundstück über einen Erbbauvertrag (99 Jahre) gesichert ist. Die verbleibende Fläche ist durch einen Pachtvertrag (30 Jahre) gesichert. Auch alle anderen Pachtflächen sind durch Familienpacht oder langfristige Pachtverträge gesichert.

Mit Datum vom 16.08.2022 wurde die Behördenbeteiligung eingeleitet.

Aufgrund interner Abstimmungen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt wurde der zwischenzeitlich ebenfalls eingereichte Bauantrag für ein Betriebsleiterwohnhaus in das BImSchG- Verfahren integriert. Nach entsprechender Ergänzungen der Antragsunterlagen wurde der Antrag mit Datum vom 28.07.2023 erneut in die Behördenbeteiligung gegeben. Der Antrag wurde nochmal durch Vorlage eines geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplanes der Rurale Innovative Umweltplanung Stand Februar 2024 ergänzt.

Das Vorhaben ist in Anhang 1 „Liste der UVP-pflichtigen Anlagen“ des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – unter der Nr. 7.1.3 gelistet. Hiernach ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich. Die Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Kreis Steinfurt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgelisteten Kriterien durchgeführt. Der Kreis Steinfurt kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und begründet dieses wie folgt:

Das beantragte Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck. Im direkten Umfeld der Anlage befinden sich weitere landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Ackerflächen. Nördlich der Hofstelle des Vorhabens – in ca. 1 km Entfernung – befindet sich das Industriegebiet „Brochterbecker Damm“. Südlich des Vorhabens – in einer Entfernung von 1,5 km – befindet sich der Ortskern von Saerbeck.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m das nächste FFH- und Vogelschutzgebiet. Das nächste Naturschutzgebiet sowie ein Biotop befinden sich ebenfalls ca. 800 m südlich der geplanten Hofstelle. Bei den Auswirkungen des Vorhabens handelt es sich um in der Landwirtschaft typische Emissionen wie Gerüche, Staub, Lärm, Ammoniak etc. Diese liegen alle im Bereich der festgesetzten Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsgrenzwerte.

Darüber hinaus hat die Vorprüfung ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anhang 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Nr. 41/2023 des Kreises Steinfurt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Der Landrat des Kreises Steinfurt:
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Gemeinde Saerbeck
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck und ist planungsrechtlich nach § 35 Abs.1 Nr. 1 Baugesetzbuch – BauGB – zu beurteilen. Das Einvernehmen der Gemeinde Saerbeck gem. § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 12.11.2022 erteilt. Sie hat darin keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen, wenn sichergestellt ist, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der gemeindlichen Entwicklungsplanung nicht entgegensteht.

Zur Beurteilung der Geruchsmissionen wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das Büro Rurale Innovative Umweltplanung vom Mai 2021 u. a. eine Ausbreitungsberechnung für Gerüche vorgelegt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich im Nahbereich der einzelnen Emissionsquellen des Vorhabens Wickenbrock und der benachbarten Hofstellen der Immissionswert von 0,25 (entspricht der Geruchsstundenhäufigkeit von 25 % der Jahresstunden) überschritten wird. An dem einzigen unbeteiligten Wohnhaus (Lengericher Damm 11) im Beurteilungsgebiet wird der für landwirtschaftliche Gerüche im Außenbereich geltende Immissionswert von bis zu 0,25 mit 0,10 deutlich unterschritten. Auch hinsichtlich der konkret geplanten Entwicklung von Baugebieten des Plangebietes in östlicher Richtung der Gemeinde Saerbeck, werden die zulässigen Immissionswerte von 0,10 bis 0,15 (Übergangsbereich zum Außenbereich) durch die Errichtung des Vorhabens Wickenbrock nicht überschritten.

Diese Genehmigung wurde unter der Bedingung erteilt, dass die Errichtung des Betriebsleiterwohnhauses nur zulässig ist, wenn gleichzeitig der Legehennenstall gebaut wird und die erste Aufstallung von Legehennen erst erfolgen darf, wenn das, mit diesem Bescheid genehmigte, Betriebsleiterwohnhaus bezugsfertig ist.

Dieses wird wie folgt begründet.

Bei dem hier genehmigten Vorhaben handelt es sich um die Neugründung eines landwirtschaftlichen Vorhabens.

Grundsätzlich sind Baumaßnahmen im Außenbereich nicht zulässig. Vielmehr soll der Außenbereich vor einer Zersiedelung geschützt werden. Eine Ausnahme hingegen besteht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Existenz im Außenbereich bestritten werden muss. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche dient.

Laut gängiger Rechtsprechung liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle i. S. v. § 35 BauGB dann vor, wenn mindestens ein Gebäude der Hofstelle ein landwirtschaftliches Wohnhaus ist.

Die Errichtung und der Betrieb eines landwirtschaftlichen Stalls für Legehennen ohne das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Wohnhauses wäre bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht möglich. Genauso wenig wäre die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnhauses ohne die hier beantragte landwirtschaftliche Legehennenhaltung bauplanungsrechtlich möglich.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nur unter Erfüllung der o.g. Bedingung gegeben.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

### **VIII Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

### **IX Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Marcel Schwarte

## Anlagen

### 1. Inbetriebnahmeformular